

## **Hinweise zur Anhebung des Umsatzsteuersatzes**

Der neue Regelsteuersatz ist auf alle Umsätze anzuwenden, die vom 01.01.2007 an ausgeführt werden. Unverändert bleibt der ermäßigte Steuersatz – er beträgt weiterhin 7%.

Mit diesen Steuersätzen werden Sie ab 2007 von Ihren Lieferanten belastet. Sie müssen diese Steuersätze – wenn Sie zum Personenkreis der „klassischen Unternehmer“ gehören – auch gegenüber Ihren Kunden anwenden.

## **Hinweise zum Leistungsbezug für Unternehmer und Verbraucher**

Es kann also zweckmäßig sein, den Leistungsbezug in das Jahr 2006 vorzuziehen. Besonders interessant ist dies im Falle von Investitionen, da diese meist mit höheren Beträgen verbunden sind. Planen Sie beispielsweise, Ausstattungsgegenstände zum gegenwärtigen Preis von Euro 23.200 (netto 20.000) anzuschaffen, so wird der Händler Ihnen dafür in 2007 Euro 23.800 in Rechnung stellen müssen. Das sind Euro 600 mehr.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung gilt bei Anlieferung in 2006 der alte Steuersatz.

Bitte achten Sie auf die entsprechenden Angaben in der Rechnung – auch wenn diese erst in 2007 ausgestellt wird, bleibt es bei 16%.

Zu empfehlen ist, den Erhalt der Leistung in 2006 zu dokumentieren (z.B. auf dem Lieferschein oder der Rechnung), damit es später nicht zu Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung darüber kommt, ob die Leistung nicht vielleicht doch erst in 2007 erbracht wurde.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass Händler, Handwerker und Dienstleister, die auch für Privatpersonen tätig sind, bereits in 2006 ihre Preise anpassen, damit in 2007 der „Schock“ für die Kunden nicht zu groß ist. Hier ist die betriebswirtschaftliche Kalkulation der avisierten Leistung besonders wichtig.

Abzuraten ist von überhöhten Vorauszahlungen in 2006 auf Leistungen, die erst in 2007 ausgeführt werden, um so noch den Vorteil des niedrigeren Steuersatzes mitzunehmen. Denn der Leistende muss in 2007 auf jeden Fall Ihnen gegenüber mit 19% abrechnen, auch wenn die Vorauszahlung noch mit 16% berechnet war.

Falls Sie in 2006 ein Projekt starten, dass in mehreren Stufen realisiert wird, z.B. den Umbau einer Praxis oder der Bau einer Anlage ist es sinnvoll in 2006 über fertige Teilleistungen abzurechnen, da dies noch mit dem niedrigeren Steuersatz geschehen kann. Der Negativeffekt dieser gestuften Abrechnung

besteht in der Verschiebung des Gewährleistungszeitraumes.

Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung strenge Maßstäbe anlegt, ob tatsächlich eine abrechenbare Teilleistung vorliegt oder nur der „Teil einer Gesamtleistung“ (siehe folgende Hinweise)

Der allgemeine Steuersatz von 19% ist auch bei der Berechnung von Entnahmen anzuwenden, die bisher mit 16% besteuert wurden. Falls Sie vorhaben, Gegenstände aus dem Unternehmen in den Privatbereich zu überführen, so sollte dies in 2006 geschehen und dokumentiert werden.

Auch für die Einfuhrumsatzsteuer gelten 19% statt 16%, für Einfuhren, die in 2007 erfolgen.

**Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin bei Pischel & Kollegen, [www.kanzleipischel.de](http://www.kanzleipischel.de)**  
eMail: [Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info)